

Folge dessen wurde ihm von dem Rector aufgegeben, den kleinen Catechismus Luthers bei seinem Unterricht zu gebrauchen. Stärker

Grafen gerichteten Schreiben sagen dieselben: Es haben E. G. gnäd. zu ermessen, mit was vorsichtigkeit in diesen betrübten Zeiten ein sonderliche Wahl in Bestellung der Schuldiener zu halten sein will, damit die Jugend nicht allein mit geleerten, Sondern Auch Allermeist in Christlicher reiner Religion recht bewehrten Männern versehen werde — Wenth nu kurz verruckter Zeit eine proposition der Jugend Alhie vom ihigen Conrectore ist vorgeschriben worden, die nicht Allein der reinen lehr vnserer vnd der Alten Christlichen Kirchen von der Aposteln Zeit hero vngemäß ist, sondern auch dem Herrn Christo zur Schmach gerechet, Als die dahin gerichtet, daß sie nach der Sacramentirer vngegründeten vorgeben (mit den Alten hierumb verdampften Kegern die Agnoiten genant) der Jung frauen Marien Sohn, denn wir glauben vnd bekennen einen zukünftigen Richter der lebendigen vndt todten, der welt ende vnd jüngstes gericht, unbekannt sein, öffentlich bestreitet und zurückgesetzt und ebenso andere Artikel vernachlässigt werden. Sie bitten darum, dem Rectore und seinen Collegen zu untersagen, daß die Schule über solche unchristliche fragen, *quae sunt praeludia variorum certaminum et errorum*, sich äußere, von dieser vngegründeten opinion die Auditores, so darmit vergiftet, eines Andern zu berichten vnd volgents *utilia tantum vera et necessaria* handeln müsse, Leglich auch solche Personen in die Schule bestellt werden, die sich *ex professo* vnd rund in Allen Artikeln zu Unserer Kirchenlehre bekennen. Im fall vnter den ihigen Collegen etlich anderß hielten, dieselbigen sich dessen weder *publice* noch *privatim* gegen Niemanden vermerken lassen vndt allein beim Catechismo Lutheri bleiben. Denn so ihnen frei stehen solle, nach eines jeden Gutdünken allerlei seinen *discipulis publice* oder *privatim* einzubilden (wie denn aber ober das wir vorstehen daß auch der *quartanorum praefectus* den Sacramentirischen Heidelbergischen Catechismum seinen *discipulis privatim* lisset) werden die *studiosi* in kurzer Zeit zu merklichen Schaden unseres lieben vatterlandes in vielfältige Irthum eingeführet. Sie bitten die Grafen, hierin christlichen Eifer und Ernst zu gebrauchen. Den 10. Apr. spricht Graf Josias seine Ansicht aus, es sei zu besorgen, daß aus solchen Widerwärtigkeiten allerlei ärgerliche Ordnungen und Spaltungen entstehen würden, wenn von einer jeden Privatperson, der aufgerichteten Kirchenordnung zuwider — unbekante Catechismen den Schulen *inculcirt* würden, auch sei dem Rector und allen andern seinen Gehülffen den Catechismus Lutheri der Jugend einzubilden anbefohlen. — Den 17. April wurde Rector und Conrector mit den Predigern zu einer Audienz berufen; die Lehrer wurden ihres Magisterthumbs erinnert und er-